



Praktikus Derivatus Luftikus International Selection

Meinung

# Wettbewerbshüter als Wettbewerbsverhüter

Die Krux des Kartellgesetzes liegt in der Umsetzung. Den Behörden mangelt es zunehmend an ökonomisch fundierter Beweisführung.



Markus Saurer

Publiziert: 30.01.2024, 16:45

Der «Nobel-Ökonom» Ronald Coase (1910–2013) wurde 1981 im «Journal of Law and Economics» von einem Berufskollegen zitiert: «Ronald sagte, er habe genug vom Kartellrecht, denn wenn die Preise stiegen, sprachen die Richter von einem Monopol, wenn sie sanken, von Verdrängungswettbewerb, und wenn sie gleich blieben, von stillschweigenden Absprachen.»

Der ebenfalls mit dem Alfred-Nobel-Gedächtnispreis für Wirtschaftswissenschaften ausgezeichnete Milton Friedman (1912–2006) schrieb 1999 im jährlichen Policy Report des CATO-Instituts: «Und so bin ich im Laufe der Zeit allmählich zum Schluss gekommen, dass die Kartellgesetze weit mehr Schaden anrichten als Nutzen bringen[...]».

## Eigeninteresse und Regulierungsdrang

Hinter der frustriert-negativen Beurteilung dieser damals weltweit führenden Ökonomen liegt ihr Befund, dass sich die Wettbewerbsbehörden und Gerichte in ihren Entscheidungen gegen Ende des vergangenen Jahrhunderts nicht ausreichend von wettbewerbsökonomischen Erkenntnissen leiten liessen. Vielmehr hatten sie aus Eigeninteresse (Einfluss und Image) und aus politökonomischen Gründen (z. B. Schutz von schwächeren einheimischen Wettbewerbern) eine Neigung, auch in Märkte einzugreifen, in denen gar kein echtes Wettbewerbsproblem bestand (Regulierungsfehler). Welche Behörde will schon freiwillig einräumen, jahrelang unnötig untersucht zu haben?

Aus der Aufzählung von Coase geht hervor, wo wettbewerbsökonomische Probleme liegen könnten: Einem marktmächtigen Unternehmen könnte es gelingen, die Kunden durch überhöhte Preise auszubeuten. Einem finanzstarken Unternehmen könnte es gelingen, seine Konkurrenten durch übertriebene Preissenkungen aus dem Markt zu drängen – natürlich mit dem Ziel, Marktmacht zu erlangen, um später die Kunden wiederum ausbeuten zu können. Einer Gruppe von Unternehmen könnte es gelingen, per Abrede (Kartell) oder Zusammenschluss in einem Markt die Preise herauf- oder die Produktqualität herabzusetzen, um so die Kunden gemeinsam ausbeuten zu können.

---

**«Bei den untersuchten  
Tatbeständen kommt es  
entscheidend darauf an, ob sie  
effektiv volkswirtschaftlich  
schädlich sind.»**

---

Diese Verhaltensweisen sind denn auch die wichtigsten Tatbestände, die zu volkswirtschaftlichen und sozialen Schäden führen können und gegebenenfalls mit dem Wettbewerbsrecht bzw. dem Kartellgesetz verhindert werden sollen. Soweit also alles gut.

Aber die grosse Schwierigkeit liegt im Vollzug des Gesetzes, weil es bei sämtlichen mutmasslich schädlichen Tatbeständen entscheidend auf die konkreten Marktumstände ankommt, ob sie effektiv volkswirtschaftlich und sozial schädliche oder – keineswegs selten – nützliche Wirkungen entfalten. Verbieten die Behörden nützliche Verhaltensweisen oder Abreden, dann sind es ihre Interventionen, die den Wettbewerb beeinträchtigen und zu volkswirtschaftlichen und sozialen Schäden führen.

Die Wettbewerbshüter werden zu Wettbewerbsverhütern. Ihre Regulierungsfehler betreffen dabei nicht nur die konkret entschiedenen Fälle, sondern multiplizieren sich durch Anpassungen der Unternehmen (Compliance) in den Branchen und in der gesamten Volkswirtschaft.

Nehmen wir die Coase-Aufzählung in kontrafaktischer Darlegung: Eine Preiserhöhung kann auch mit höherer Qualität verbunden sein, den Leistungswettbewerb ankurbeln und auf Dauer mehr Konkurrenten in den Markt locken.

### **Ambivalenz der Preise**

Eine Preissenkung kann eine Effizienzsteigerung spiegeln, die an die Kunden weitergegeben wird, den Wettbewerb verschärft und ineffiziente Konkurrenten aus dem Markt fallen lässt. Eine Gruppe von Unternehmen koordiniert Produktion, Preise oder andere Parameter per Abrede oder Zusammenschluss (Joint Venture), weil die Beteiligten nur auf diese Weise den Wettbewerb mit stärkeren Konkurrenten aufnehmen können (z. B. Forschungs-, Produktions- oder Absatzkooperationen, Arbeitsgemeinschaften im Bauwesen).

Wegen dieser wettbewerbsökonomischen Ambivalenz, die grundsätzlich für alle einseitigen Verhaltensweisen und mehrseitigen Kooperationen gilt – also selbst für angeblich «harte» Preis-, Mengen- oder Gebietsabreden –, sollten die Wettbewerbsbehörden in ihren Untersuchungen die konkreten Umstände stets eingehend prüfen und ihren Beurteilungen die besten verfügbaren ökonomischen Methoden zugrundelegen.

Dieser Einsicht wurde etwa ab den Neunzigerjahren unter dem Titel «ökonomischer Ansatz» (Economic Approach) zuerst in den USA, dann auch in der EU und in der Schweiz durchaus nachgelebt. In der Botschaft 1995 zum damals neuen schweizerischen Kartell-

gesetz ist festgehalten, dass die Behörden von stereotypen Vorstellungen oder anderen Wissensanmassungen absehen und stattdessen Nachweise der Schädlichkeit fraglicher Tatbestände mit der «besten verfügbaren Ökonomie» (Best Practice) führen sollen.

---

## **«Die Behörden haben sich von dem für sie beschwerlichen Weg der ökonomischen Beweisführung entfernt.»**

---

Wie in diesen Spalten auch schon thematisiert, haben sich die Behörden aber in den vergangenen Jahren teilweise von diesem für sie beschwerlichen Weg der ökonomischen Argumentation und Beweisführung entfernt. In der Schweiz werden heute «harte» Abreden – darunter selbst besonders ambivalente horizontale Abreden – ohne weitere Prüfung der konkreten Umstände und ohne ökonomisch fundierten Nachweis ihrer Schädlichkeit verboten und gebüsst.

Ähnlich fiktional statt rational gehen die Behörden inzwischen auch gegen gewisse Verhaltensweisen marktmächtiger Unternehmen an, die sie zu «Gefährdungstatbeständen» deklariert haben und quasi per se verbieten. Mit dieser Vollzugspraxis missachten die Wettbewerbsbehörden die rechtlichen Grundlagen, die nur eine Missbrauchskontrolle vorsehen, ebenso wie das Parlament, das sich stets gegen die Einführung von Per-se-Verboten ausgesprochen hat.

### **Parlament greift ein**

Diese Entwicklung ist dem Parlament nicht verborgen geblieben. Es versucht nun in der laufenden Kartellgesetzrevision, die Wettbewerbshüter per Gesetz noch verbindlicher auf den Pfad der Missbrauchskontrolle mit ökonomisch fundierter Beweisführung zurückzuweisen. Zurzeit wird in der zuständigen Kommission des Ständerats über die Formulierung gestritten.

Diese «Massregelung» muss so klipp und klar ausfallen, dass die Wettbewerbsbehörden nicht wieder auf Interpretationswege abbiegen können, die ihnen das Leben erleichtern, Wirtschaft und Gesellschaft jedoch mit Regulierungsfehlern belasten.

Die Problematik von wettbewerbsrechtlichen Regulierungsfehlern wird in den Medien wie auch in der schweizerischen universitären Ökonomie kaum kritisch hinterfragt – die Medien wiederholen meistens nur die vor Eigenlob strotzenden Meldungen der Behörden.

### **Der Rolex-Fall**

Dies gilt auch für die beiden jüngsten Meldungen: Ende 2023 wurde Rolex von der französischen Autorité de la Concurrence mit einer Busse von 91,6 Mio. € belegt, weil sie ihren

Vertriebspartnern den Verkauf von Rolex-Uhren im Internet verboten hat. Und Anfang 2024 trat in der Schweiz die Verordnung über die wettbewerbsrechtliche Beurteilung von vertikalen Abreden im Kraftfahrzeugsektor in Kraft. Sie ersetzt die einschlägige Bekanntmachung der Wettbewerbskommission, zementiert aber diese Wettbewerbsregulierung im Kraftfahrzeughandel.

Wenn man sich auch nur grob mit Uhren und Luxusuhren oder mit Autos – von Billig- bis Luxusmodellen – befasst, sieht man, dass aus der Sicht der Endkunden in beiden Bereichen harter Wettbewerb zwischen Marken und Modellen wirksam ist. Unter diesen Umständen gibt es keine ökonomischen Gründe, die für die Intervention der Franzosen bei Rolex oder gar für die rigorose Regulierung des Automobilvertriebs sprechen würden. Für die Wirksamkeit des Wettbewerbs sind solche Regulierungen schädlich.

Markus Saurer ist selbständiger Ökonom und Vorstandsmitglied im Carnot-Cournot-Netzwerk für Politikberatung in Technik und Wirtschaft.

---

**Markus Saurer** ist selbständiger Ökonom und Vorstandsmitglied im Carnot-Cournot-Netzwerk. [Mehr Infos](#)

Fehler gefunden? [Jetzt melden.](#)

**0 Kommentare**